

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian Ritter SPD**  
vom 01.03.2012

### T.S. GbR Verbindung zur rechtsextremistischen Szene

Die Firma „T.S. GbR“ mit Sitz in Rain im Landkreis Straubing/Bogen wird vom bekannten NPD-Funktionär S. R. betrieben. R. war unter anderem Gründungsmitglied des 1993 verbotenen Nationalen Blocks, Mitglied des NPD-Parteivorstands und Bundesvorsitzender der Jungen Nationaldemokraten (JN). Derzeit ist er stellvertretender Landesvorsitzender der bayerischen NPD. Zudem wurde 2010 bekannt, dass R. Mitglied der Regensburger Gruppe des Rockergang „Bandidos“ ist, die immer wieder mit kriminellen Aktivitäten in Verbindung gebracht wird. Der Bayerische Rundfunk berichtete zudem darüber, dass Motorradgangs über Security-Firmen bemüht waren, die Türsteher-Szene in Ostbayern unter ihre Kontrolle zu bringen. Nach eigenen Angaben umfasst das Serviceangebot des T.S. unter anderem: Veranstaltungsschutz, Objektschutz, Personenschutz, Ermittlungen in Rechtsangelegenheiten, Detekteiservice und Mitarbeiterüberwachung.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung über die Aktivitäten der T. S. GbR vor?
2. Besitzt nach Ansicht der Staatsregierung S.R. die für eine derartige Gewerbetätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit?
3. Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob auf Mitarbeiter/-innen der Firma T. Waffenbesitzkarten/Waffenscheine ausgestellt sind?
  - a) Wenn ja, wie viele und welche Waffen sind darauf eingetragen?
  - b) Wenn ja, liegen über diese Mitarbeiter ebenfalls Erkenntnisse des Verfassungsschutzes oder der Polizei vor?
4. Trifft die Staatsregierung Maßnahmen, um zu verhindern, dass dem T.S. GbR keine öffentlichen Aufträge erteilt werden?
  - a) Wenn ja, welche?
5. Welche Erkenntnisse hat die Bayerische Staatsregierung über mögliche Verbindungen zwischen der Firma T. und der Motorradgang Bandidos?

6. Bestehen nach Erkenntnissen der Staatsregierung persönliche, geschäftliche oder sonstige Verbindungen zwischen der Firma und der rechtsextremen Szene?
  - a) Wenn ja, welche?

## Antwort

**des Staatsministeriums des Innern**

vom 16.04.2012

Die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie wie folgt:

Zu 1.:

Die Firma T.S. GbR betreibt ein Bewachungsgewerbe gemäß § 34 a der Gewerbeordnung. Nach einer Erweiterung der gewerblichen Tätigkeit unterhält die Firma T. auch einen Versand- und Internethandel mit Textilien, Bekleidung, Schuhen und Lederwaren.

Zu 2.:

Die Firma T. besitzt eine Erlaubnis nach § 34 a der Gewerbeordnung zur umfassenden Bewachungstätigkeit ohne Einschränkungen. Nach § 34 a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 der Gewerbeordnung ist die Erlaubnis für ein Bewachungsgewerbe zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für den Gewerbebetrieb erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde lagen bei ihrer Entscheidung die Erkenntnisse über Bezüge von S. R. zum Rechtsextremismus vor. Diese genügten nicht für die Annahme einer fehlenden gewerberechtlichen Zuverlässigkeit i. S. d. § 34 a der Gewerbeordnung. Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hat die zuständige Behörde um nochmalige aktuelle Überprüfung der Zuverlässigkeit von Herrn S. R. nach § 34 a GewO gebeten. Diese Überprüfung ist derzeit noch nicht abgeschlossen, sodass über das Ergebnis noch nicht berichtet werden kann.

Zu 3.:

Die Firma T. ist nicht im Besitz einer sogenannten Firmen-Waffenbesitzkarte, d. h. der Sicherheitsdienst hat keine waffenrechtliche Erlaubnis zum Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen und Munition nach § 28 Abs. 1 i. V. m. § 10 Abs. 2 des Waffengesetzes.

Es ist bekannt, dass ein Beschäftigter der Firma T. seit mehreren Jahren über waffenrechtliche Erlaubnisse für mehrere Schießsportwaffen als Sportschütze (elf Langwaffen und zwei Kurzwaffen) verfügt. Zu dieser Person ist aktuell aufgrund sicherheitsbehördlicher Erkenntnisse ein verwaltungsgerichtliches Verfahren zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit anhängig. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ist der von der Waffenbehörde angeordnete Sofortvollzug des Widerrufs aufgehoben und die aufschiebende Wirkung der Klage wiederhergestellt worden.

Darüber hinaus ist bekannt, dass zwei weitere Angehörige der Firma T. über einen sogenannten Kleinen Waffenschein verfügen, der zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen berechtigt. Zu diesen beiden Personen liegen keine relevanten Erkenntnisse der Polizei und des Verfassungsschutzes vor.

Zu 4.:

Ob ein Bewerber um einen öffentlichen Auftrag über die zu dessen erfolgreicher Durchführung erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit (Eignung) verfügt, ist im Einzelfall im Zuge des Vergabeverfahrens zu prüfen und vom jeweiligen öffentlichen Auftraggeber zu beurteilen. Zum Nachweis dürfen nur solche Unterlagen und Angaben gefordert werden, die durch den Gegenstand des Auftrags gerechtfertigt sind. Von der Teilnahme am Wettbewerb um einen öffentlichen Auftrag können u. a. solche Bewerber ausgeschlossen werden, die eine schwere Verfehlung begangen haben, die ihre Zuverlässigkeit als Bewerber infrage stellt.

Zu 5.:

Bei Rockerclubs ist der Aufgabenbereich für die Sicherheitsbehörden grundsätzlich nur in Zusammenhang mit

Rockerkriminalität (im Rahmen der Organisierten Kriminalität) eröffnet. Rockerkriminalität umfasst alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, deren Tatmotivation im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität zu ihr zu sehen ist. Insoweit sind den Sicherheitsbehörden valide Erkenntnisse zu Rockern nur in Zusammenhang mit Straftaten bekannt. Darüber hinaus sind den Sicherheitsbehörden im Rahmen von Strukturermittlungen auch die Führungspersonen der Rockerclubs bekannt.

Vor diesem Hintergrund liegen Erkenntnisse dazu vor, dass der Gesellschafter S. R. seit 2009 Mitglied der Rockergruppierung Bandidos MC Regensburg ist und dort aktuell die Funktion des Schriftführers (Secretary) ausübt. Des Weiteren ist bekannt, dass ein Beschäftigter der Firma T. seit November 2011 Präsident des Bandidos MC Regensburg ist. Ein weiterer Beschäftigter ist seit Frühjahr 2010 Präsident des Bandidos MC München.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Beschäftigten der Firma T. über den Firmengesellschafter S. R. und dessen Beziehung zum Bandidos MC mit der Rockergruppierung Kontakt haben.

Zu 6.:

Der Gesellschafter S. R. ist seit Ende 2002 stellvertretender Vorsitzender des NPD-Landesverbandes Bayern. Von 2004 bis 2009 gehörte er außerdem dem NPD-Bundesvorstand an, zeitweise auch als stellvertretender Bundesvorsitzender. Außerdem liegen zu einzelnen Beschäftigten der Firma T. Erkenntnisse über Bezüge zur rechtsextremistischen Szene bzw. zur NPD vor. Darüber hinaus sind keine weiteren Verbindungen zwischen der Firma T. und der rechtsextremistischen Szene bekannt.